

Betriebsordnung der Heidelberger Beton Franken



Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände, für alle Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Wartungs- und Reparaturfirmen, sowie sonstigen Besuchern. Mit Betreten des Werksgeländes werden die darin enthaltenen Gebote und Verbote für Sie verbindlich. Im Interesse der Sicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter sind diese strikt einzuhalten.

Grundsätzliche Bestimmungen

Ausgehängte Hinweis-, Verbots- und Gebotsschilder sind verbindlich zu beachten.

Auf dem gesamten Betriebsgelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die StVO gilt nicht auf dem Betriebsgelände. Radlader haben grundsätzlich Vorfahrt.

Besucher, Lieferanten und sonstige betriebsfremde Personen haben sich bei der Disposition oder der Verwaltung an- und abzumelden. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Betriebsgelände ist Unbefugten nicht gestattet.

Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Das Befahren des Betriebsgeländes ohne ausdrückliche Erlaubnis des Aufsichtspersonals ist grundsätzlich nicht gestattet.

Auf dem gesamten Gelände gilt Alkoholverbot, an speziell gekennzeichneten Flächen auch Rauchverbot bzw. Verbot offener Flammen.

Den Anweisungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Betriebsordnung können mit Hausverbot geahndet werden. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Gelände nur im Beisein einer Aufsichtsperson erlaubt oder ggf. nach vorheriger Rücksprache und Erlaubnis des Mischmeisters.

Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Unfallverhütungsvorschriften der BG RCI sowie sonstige einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Regeln des Unfallversicherungsträgers sind einzuhalten.

Die gesetzlich geregelten aushangpflichtigen Vorschriften und Unfallverhütungsrichtlinien befinden sich beim Mischmeister und können dort

eingesehen werden. Aufgrund der Gefährdungen besteht grundsätzlich die Verpflichtung persönliche Schutzausrüstung, z.B. Schutzschuhe, Gehörschutz oder Helme zu tragen wo dies durch entsprechende Gebotsschilder(Blau) oder Betriebsanweisungen angeordnet ist.

Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des Mischmeisters und erfolgt auf eigene Gefahr.

Alkohol und Drogen im Betrieb

Gemäß § 38 VBG 1 „Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften“ dürfen Arbeitskräfte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich und andere auszuführen, nicht mehr beschäftigt werden. Sie werden auf dem Gelände nicht geduldet.

Haftung

Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

Für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des Unternehmens wird keine Haftung übernommen, sofern hier nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihrer Bediensteten mitgewirkt hat.

Das Fahr- und Begleitpersonal von Kunden oder Lieferanten ist für durch sie verursachte Schäden haftbar, neben diesen haften ggf. die Arbeitgeber/ Auftraggeber dieses Personals.

Beladung Selbstabholer

Der Mischmeister belädt das Fahrzeug nur bis zum max. zulässigen Gesamtgewicht. Der Kunde hat über die Gewichtsverhältnisse des Fahrzeuges wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Kosten oder Schäden aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Gesamtgewichtes bedingt durch Falschangaben des Fahrer/ Halters gehen Zulasten des Kunden. Für Schäden oder Verschmutzungen während der Beladung wird keine Haftung übernommen. Der Mischermeister/ Disponent ist berechtigt offensichtlich nicht verkehrstüchtige Fahrzeuge zurückzuweisen oder eine Beladung zu verweigern.

Notfälle

Bei Gefahr, Feuer, Unfall sofort Notfalldienste unter Tel. 112 alarmieren, Mischmeister informieren, Gefahrenbereich verlassen.

Die Geschäftsführung

Das ist ein Foto u.